



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Bilanzschema zur Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der EKHN

353

Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 23. August 2012

355

Rechtsverordnung zur Änderung der Meldewesen-Verordnung vom 11. Oktober 2012

355

Verwaltungsverordnung über die Pfarrchroniken (ChronikVO) vom 1. November 2012

355

ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSION

Ausführungsbestimmungen zu § 10 Absatz 1 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 30. Oktober 2012

357

BEKANTMACHUNGEN

Auflösung der Evangelischen Regionalverwaltungsverbände Herborn-Biedenkopf und Limburg-Weilburg

358

Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Nassau Nord vom 23. März 2012

358

Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde – Kirche im Saal – Ingelheim am Rhein

362

Umbenennungen von Pfarrstellen

362

Zweite Theologische Prüfung

363

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

363

Sonder-Potentialanalyse

363

Studium der Theologie

363

Urlauberseelsorge 2013

364

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

366

DIENTNACHRICHTEN

366

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

370

Gesetze und Verordnungen

Bilanzschema zur Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der EKHN

Im Amtsblatt Nr. 11 aus 2012 wurde die Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EBBVO) vom 26. Juni 2012 bekannt gemacht. Versehentlich wurde das Bilanzschema nicht abgedruckt. Dies wird hiermit nachgeholt. Den Fehler bitten wir zu entschuldigen.

Darmstadt, den 17. Oktober 2012

Für die Kirchenverwaltung
Lehmann

Anlage I: Bilanzschema

AKTIVA	PASSIVA
A 0 Ausgleichsposten Rechnungsumstellung	A Reinvermögen
A Anlagevermögen	I Vermögensgrundbestand
I Immaterielle Vermögensgegenstände	II Rücklagen, Sonstige Vermögensbindungen
II Nicht realisierbares Sachanlagevermögen	1. Pflichtrücklagen
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	a Betriebsmittelrücklage
2. Bebaute Grundstücke	b Ausgleichsrücklage
3. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen	c Substanzerhaltungsrücklage
4. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände	d Bürgschaftssicherungsrücklage
5. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	e Tilgungsrücklage
III Realisierbares Sachanlagevermögen	2. Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3. Korrekturposten für Rücklagen
2. Bebaute Grundstücke	a Korrekturposten für Wertschwankungen
3. Technische Anlagen und Maschinen	b Innere Darlehen
4. Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung	4. Zweckgebundene Haushaltsreste ggf. Haushaltsvorgriffe
5. Fahrzeuge	III Ergebnisvortrag
6. Sammelposten GWG	IV Bilanzergebnis
7. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	B Sonderposten
IV Sonder- und Treuhandvermögen	I Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen
V Finanzanlagen	II Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.
1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivposten	III Erhaltene Investitionszuschüsse u. ä.
2. Absicherung von Versorgungslasten	IV Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen
3. Beteiligungen	C Rückstellungen
4. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	I Versorgungsrückstellungen
B Umlaufvermögen	II Clearingrückstellungen
I Vorräte	III Sonstige Rückstellungen
II Forderungen	D Verbindlichkeiten
1. Forderungen aus Kirchensteuern	1. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern
2. Forderungen an kirchliche Körperschaften	2. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften
3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	3. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	5. Darlehensverbindlichkeiten
III Liquide Mittel	6. Sonstige Verbindlichkeiten
1. Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere	E Passive Rechnungsabgrenzung
2. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	
C Aktive Rechnungsabgrenzung	
D Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag	

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung
Vom 23. August 2012**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 5 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 des Regionalverwaltungsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Regionalverwaltungsverordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), zuletzt geändert am 9. März 2012 (ABl. 2012 S. 217), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 und § 14a Absatz 8 wird jeweils der Name „Darmstadt-Nordstarkenburg-Odenwald“ durch den Namen „Starkenburg-Ost“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Nassau Nord

Die Verwaltungsregion Nassau Nord umfasst die Dekanate Biedenkopf, Dillenburg, Gladenbach, Herboren, Runkel und Weilburg.“

3. § 6 wird aufgehoben.
4. § 14a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Baubetreuungsregion Nord-Nassau-Biedenkopf umfasst die Verwaltungsregion Nassau Nord ohne das Dekanat Runkel. Sie wird durch die Regionalverwaltung Nassau Nord betreut.“
5. In § 14a Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „in der Verwaltungsregion“ gestrichen.
6. § 14b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Betreuungsregion EKHN-Nord umfasst die Verwaltungsregionen Alsfeld, Gießen, Nassau Nord sowie die Dekanate Bad Marienberg und Selters. Sie wird durch die Regionalverwaltung Nassau Nord betreut.“

7. § 14b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Betreuungsregion EKHN-Mitte umfasst die Verwaltungsregionen Oberursel, Wetterau und Wiesbaden-Rheingau-Taunus sowie die Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen. Sie wird durch die Regionalverwaltung Oberursel betreut.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 19. Oktober 2012

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Meldewesen-Verordnung
Vom 11. Oktober 2012**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 20 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Satz 2 der Meldewesen-Verordnung vom 23. Februar 2012 (ABl. 2012 S. 127) wird wie folgt gefasst:

„Kirchliche Sperrvermerke werden auf Antrag des Kirchenmitglieds von der Kirchengemeinde oder von der gesamtkirchlichen Meldewesenstelle eingetragen.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 19. Oktober 2012

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

**Verwaltungsverordnung
über die Pfarrchroniken (ChronikVO)**

Vom 1. November 2012

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für jede Kirchengemeinde ist eine Pfarrchronik zu führen.
- (2) Die Pfarrchronik dient der vertraulichen Information der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Pfarramt über das Gemeindeleben und soll ihnen für die Ausübung des Pfarramtes in der jeweiligen Kirchengemeinde sachdienlich und hilfreich sein.
- (3) Für mehrere pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden kann eine gemeinsame Pfarrchronik geführt werden, wenn dies die Übersichtlichkeit fördert und die Darstellung erleichtert.

§ 2

Inhalt und Form der Aufzeichnungen

- (1) Was im Einzelnen in der Pfarrchronik aufgezeichnet wird, liegt im Ermessen der Chronikführerin oder des Chronikführers. Zu beschreiben und nötigenfalls zu kommentieren sind Ereignisse und Sachverhalte, die für das gemeindliche Leben und für Nachfolgerinnen und Nachfolger im Pfarramt in positivem wie auch negativem Sinne bedeutsam sind oder zum Zeitpunkt der Aufzeichnung bedeutsam erscheinen. Hierzu gehören beispielsweise: Reflexion und Dokumentation der eigenen Arbeit und deren grundlegender Entwicklungslinien in

der Gemeinde, Veränderungen des Gemeindegebietes, der Gemeindestruktur, des kirchlichen Lebens, Verschiebungen in den Mentalitäten der Milieus in der Gemeinde, Veränderungen des Gebäude- und Vermögensbestandes, Besetzung der Pfarrstellen, Angaben über kirchliche Mitarbeitende und Gemeindeglieder, kirchliche Veranstaltungen sowie außergemeindliche Begebenheiten, Verhältnisse und Entwicklungen, soweit sie Leben, Bestand und Zustand der Kirchengemeinde beeinflussen. Die Dokumentation des Außergewöhnlichen sowie des Gemeindealltags sollen dabei in ausgewogenem Verhältnis stehen.

(2) Die Ereignisse werden in chronologischer Folge und mindestens jährlich niedergeschrieben.

(3) Klarheit und Genauigkeit der Darstellung sind ebenso wichtig wie die zum Zeitpunkt von Geschehen und Eintrag formulierte persönliche Auffassung der Verfasserin oder des Verfassers.

§ 3 Form der Pfarrchroniken

(1) Die vorhandenen Pfarrchronikbücher, die aufgrund der bisherig gültigen Chronikverordnung erstellt wurden, können als Pfarrchronik im Sinne dieser Verordnung weiter benutzt oder ordnungsgemäß geschlossen werden. Wird ein neuer Band angelegt, so kann dies in herkömmlicher Form oder auch in Loseblattform und durch Computerausdrucke (DIN A 4) vorgenommen werden. Für die Pfarrchroniken ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden, Druck- und Schreibmittel müssen dokumentenecht sein. Die beschriebenen Blätter können bis zur festen Bindung in stabilen Mappen oder Klemmmappen gesammelt werden.

(2) Die Seiten sind bei Erstellung fortlaufend zu nummerieren.

(3) Sobald eine Stärke von ca. 3 cm erreicht ist, sind die Blätter in Buchform zu binden.

(4) Gedrucktes Material, wie zum Beispiel Zeitungsausschnitte, Programme von Veranstaltungen, lokalgeschichtliche Aufsätze und selbständige ortsgeschichtliche Schriften in Broschürenform, Lichtbilder, Manuskripte, Abschriften oder Fotokopien von Aktenschriftstücken, darf nicht zur Pfarrchronik genommen werden.

§ 4 Chronikführung und Einsichtnahme

(1) Die Pfarrchronik wird von der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer geführt.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen oder bei pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden mit gemeinsamer Chronikführung gemäß § 1 Absatz 3 führt die Pfarrerin oder der Pfarrer die Chronik, die oder der den Vorsitz oder die Stellvertretung im Kirchenvorstand inne hat, soweit die Pfarrdienstordnung keine andere Regelung trifft. Die Chronikführung erfolgt im Benehmen mit den übrigen Pfarrfrauen und Pfarrern, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren. Kann das Benehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf Antrag, inwieweit auch eine abweichende Darstellung in die Pfarrchronik aufgenommen wird.

(3) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen oder bei pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden mit gemeinsamer Chronikführung gemäß § 1 Absatz 3 sind alle Pfarrfrauen und Pfarrer sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die dort eine Stelle inne haben oder verwalten, berechtigt, Einsicht in die Pfarrchronik zu nehmen. Die Berechtigung zur Einsichtnahme endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienst in der Kirchengemeinde.

(4) Die Dekanin oder der Dekan ist im Rahmen ihrer oder seiner Dienstaufsicht berechtigt, Einsicht in die Pfarrchronik zu nehmen. Die ordnungsgemäße Führung der Pfarrchronik soll zum Gegenstand der jährlichen Personalgespräche gemacht werden.

(5) Darüber hinaus ist niemandem, auch nicht den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, Einsicht in die Pfarrchronik zu gewähren.

(6) Darüber hinaus ist niemandem, auch nicht den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, Einsicht in die Pfarrchronik zu gewähren.

§ 5 Aufbewahrung

(1) Die Pfarrchronik ist von der Chronikführerin oder dem Chronikführer unter Verschluss aufzubewahren. Die Pfarrchronik darf nur aus zwingendem Anlass (z. B. Gefahr im Verzug, Bauarbeiten) oder auf Anordnung bzw. mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans oder auf Anforderung der Aufsichtsbehörde von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Hierbei sind alle möglichen Vorkehrungen gegen Verlust zu treffen.

(2) Beim Zusammenschluss von Kirchengemeinden sind die Pfarrchroniken am Sitz der Chronikführerin oder des Chronikführers zusammenführen und unter Verschluss aufzubewahren.

(3) Der Verlust von Pfarrchroniken ist auf dem Dienstweg der Kirchenverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Übergabe beim Wechsel in der Chronikführung

(1) Beim Wechsel in der Chronikführung ist die ordnungsgemäß geführte Pfarrchronik in allen Bänden vollständig der Nachfolgerin oder dem Nachfolger im Amt persönlich zu übergeben. Ist das nicht möglich, übernimmt die Dekanin oder der Dekan die Pfarrchronik zur Aufbewahrung, bis die neue Chronikführerin oder der neue Chronikführer beauftragt ist.

(2) Jede Übergabe ist protokollarisch festzuhalten und zu den Akten zu nehmen.

§ 7 Erteilung von Auskünften

(1) Ein Anrecht Dritter auf Erteilung von Auskünften aus der Pfarrchronik besteht nicht. Die Chronikführerin oder der Chronikführer kann im Einzelfall mündliche oder schriftliche Einzelfragen beantworten, soweit die seelsorgerliche Schweigepflicht, das Datenschutzgesetz der EKD oder andere Vorschriften nicht entgegen stehen.

(2) Aus der Pfarrchronik können für Zwecke der Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung Auskünfte frühestens 30 Jahre nach Entstehung des Eintrags, zu dem Auskunft beantragt wird, unter Wahrung des Urheberrechts erteilt werden. Für Einträge, die sich auf Personen beziehen, gelten zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes ergänzend die nachfolgenden Regelungen:

1. Zu Einträgen, die älter als 120 Jahre sind, dürfen Auskünfte erteilt werden, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine längere Schutzfrist ergibt.
2. Zu jüngeren Einträgen dürfen Auskünfte nur erteilt werden, wenn der Todestag der betroffenen Personen bereits mindestens 30 Jahre zurück liegt – ist das Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 120 Jahre nach der Geburt der betroffenen Personen – und im Einzelfall kein länger anhaltender Schutz der noch lebenden Familienmitglieder notwendig ist.
3. Auskünfte zu allen übrigen Einträgen dürfen vor Ablauf der in Nummer 2 genannten Schutzfrist nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder ihrer Rechtsnachfolgerin oder ihres Rechtsnachfolgers erteilt werden.

Chronikführende sind gehalten, Personen, die Auskünfte aus Pfarrchroniken oder Pfarr- und Gemeindechroniken beantragen, auf die Nutzung der im Zentralarchiv der EKHN vorhandenen Nutzerkopien zu verweisen.

(3) Die Fachaufsicht führt die Kirchenverwaltung. Sie kann Notbergungen anordnen und ist berechtigt, zum Schutz der Pfarrchroniken und der Pfarr- und Gemeindechroniken Übertragungen auf andere Medien zu schaffen. Diese Medien sind grundsätzlich für Dritte unzugänglich und unter Verschluss aufzubewahren, soweit die Chronikführerin oder der Chronikführer der Benutzung durch Dritte nicht im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung über die Kirchengemeinde- und Pfarrchroniken vom 16. November 1971 (ABl. 1972 S. 27) außer Kraft.

(2) Werden bisherige Pfarr- und Gemeindechroniken gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 weitergeführt, ist vor dem ersten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Eintrag in der Pfarrchronik zu vermerken, dass die bisherige Pfarr- und Gemeindechronik als Pfarrchronik weitergeführt wird.

Darmstadt, den 8. November 2012

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Arbeitsrechtliche Kommission

Ausführungsbestimmungen zu § 10 Absatz 1 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes

Vom 30. Oktober 2012

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung Nr. 9.6/2012 Folgendes beschlossen:

Festlegung des Zeitaufwandes für das Jahr 2013

Für das Jahr 2013 wird folgender Zeitaufwand gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 10 Absatz 1 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 1. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219), geändert am 16. Februar 2011 (ABl. 2011 S. 140), für erforderlich angesehen und beschlossen:

Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden 30 Prozent einer Vollzeitstelle, für die Stellvertretenden Mitglieder 20 Prozent einer Vollzeitstelle angesetzt.

Vorstehender Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 6. November 2012

Für die Kirchenverwaltung
Lehmann

Bekanntmachungen

Auflösung der Evangelischen Regionalverwaltungsverbände Herborn-Biedenkopf und Limburg-Weilburg

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stellt Folgendes fest:

1. Der Evangelische Regionalverwaltungsverband Herborn-Biedenkopf und der Evangelische Regionalverwaltungsverband Limburg-Weilburg werden gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 des Regionalverwaltungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgelöst.
2. Der Evangelische Regionalverwaltungsverband Nassau Nord mit Sitz in Steffenberg-Niedereisenhausen ist Rechtsnachfolger des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Herborn-Biedenkopf und des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Limburg-Weilburg.

Darmstadt, den 1. November 2012

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Verbandsatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Nassau Nord

Vom 23. März 2012

§ 1

Zusammensetzung, Name und Sitz

- (1) Die Evangelischen Dekanate Biedenkopf, Dillenburg, Gladenbach, Herborn, Runkel und Weilburg bilden einen Regionalverwaltungsverband.
- (2) Der Kirchliche Verband führt den Namen „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Nassau Nord“.
- (3) Der Regionalverwaltungsverband hat seinen Sitz in Steffenberg-Niedereisenhausen.

§ 2

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- (1) Der Regionalverwaltungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Kirchenordnung und Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband führt ein Dienstseal mit der Bezeichnung: „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Nassau Nord“.

§ 3

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Verbandsatzung ist das Regionalverwaltungsgesetz sowie das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation Kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Regionalverwaltungsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Regionalverwaltungsverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Aufgaben

- (1) Der Regionalverwaltungsverband nimmt Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie für die Gesamtkirche wahr.
- (2) Die Pflichtaufgaben ergeben sich aus der Regionalverwaltungsverordnung. Der Regionalverwaltungsverband ist bei der Wahrnehmung der Pflichtaufgaben an die Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung gebunden.
- (3) Der Regionalverwaltungsverband kann weitere Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände durch Vereinbarung übernehmen. Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.
- (4) Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (5) Der Regionalverwaltungsverband arbeitet an der Entwicklung eines Qualitätsmanagements mit. Dazu gehört ein einheitliches Berichtswesen.

§ 6

Zuständigkeit

- (1) Der Regionalverwaltungsverband ist zuständig für die Dekanate Biedenkopf, Dillenburg, Gladenbach, Herborn, Runkel und Weilburg (Verbandsmitglieder) sowie die zugehörigen Kirchengemeinden.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband ist ferner zuständig für alle Kirchlichen Verbände gemäß Artikel 68 der Kirchenordnung, die ihren Sitz im Gebiet eines der Verbandsmitglieder haben.

§ 7

Organe, Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Organe des Regionalverwaltungsverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Regionalverwaltungsverbandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8 Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder an, die von den Dekanatssynoden der Verbandsmitglieder gewählt werden.

(2) Die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach entsendet zusammen fünf Mitglieder in die Verbandsvertretung, und die Dekanate Dillenburg, Herborn, Runkel und Weilburg entsenden jeweils drei Mitglieder in die Verbandsvertretung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatssynoden bzw. der ersten gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden Biedenkopf und Gladenbach gewählt; bei der Wahl in der Arbeitsgemeinschaft sollen beide Dekanate berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindevahlordnung erfüllen.

(4) Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode der Dekanatssynoden. Wird die Verbandsvertretung erst in den letzten zwei Jahren vor Ablauf der Wahlperiode gewählt, bleiben deren Mitglieder auch für die folgende Wahlperiode im Amt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zum ersten Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsvertretung im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

§ 9 Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Die Verbandsvertretung tritt erstmals innerhalb von drei Monaten nach ihrer Neuwahl zusammen. Sie wird von dem lebensältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Verbandsvorstandes geleitet.

(3) Der Verbandsvorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(4) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Verbandsvorstand erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein.

(5) Der Verbandsvorstand leitet die Sitzungen der Verbandsvertretung.

(6) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandsatzung anderes

vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsvertretung ist geheim abzustimmen.

(8) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) An den Sitzungen der Verbandsvertretung kann die Kirchenleitung beratend teilnehmen. Sie erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. Auf Anforderung werden ihr weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(10) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen.

(11) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ des Regionalverwaltungsverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie deren vorzeitige Abberufung aus ihrem Amt,
2. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes,
3. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Regionalverwaltungsverbandes,
4. die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben,
5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,
6. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
7. die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen.

(3) Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung über Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht.

§ 11 Verbandsvorstand

(1) Dem Verbandsvorstand gehören sechs Mitglieder an, die aus der Mitte der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Alle Verbandsmitglieder sollen im Verbandsvorstand vertreten sein. Die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Verbandsvorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes und seine Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung gewählt.

(3) Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. Wird die Verbandsvertretung erst in den letzten zwei Jahren vor Ablauf der Wahlperiode gewählt, bleibt der Verbandsvorstand auch für die folgende Wahlperiode im Amt. Die Mitglieder führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verbandsvorstand aus, wählt die Verbandsvertretung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(5) Ist ein Mitglied des Verbandsvorstandes fortgesetzt verhindert, seine Pflichten wahrzunehmen, soll ihm die Verbandsvertretung nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen. Verstößt ein Mitglied des Verbandsvorstandes grob gegen seine Pflichten, kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen.

§ 12 Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden. Die Kirchenleitung kann beratend teilnehmen. Sie erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. Auf Anforderung werden ihr weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(5) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

(6) Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist, insbesondere:

1. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
3. den Erlass der Geschäftsanweisung für die Verwaltungsdienststelle,
4. die Erteilung der zur Durchführung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes notwendigen Anordnungen und die Aufsicht über die Geschäftsführung des Regionalverwaltungsverbandes,
5. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters sowie der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Verwaltungsdienststelle im Benehmen mit der Kirchenleitung,
6. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverwaltungsverbandes,
7. die Erstellung von Dienstanweisungen,
8. die Dienstaufsicht über die Leiterin oder den Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle,
9. die Verwaltung des Vermögens des Regionalverwaltungsverbandes,
10. die Überwachung der Haushaltsführung,
11. die Vornahme von unvermuteten Kassenprüfungen,
12. die Beschlussfassung über außer- und überplanmäßige Ausgaben,
13. die Unterrichtung der Verbandsmitglieder über die Tätigkeit des Regionalverwaltungsverbandes.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Regionalverwaltungsverband im Rechtsverkehr.

(3) Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes oder seiner Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied abgegeben.

(4) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Regionalverwaltungsverband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes oder seiner Stellvertretung sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Regionalverwaltungsverbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.

(5) Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung über Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht. Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 14 Beanstandungen

(1) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. Das gleiche gilt, wenn der Verbandsvorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

(2) Fasst der Verbandsvorstand Beschlüsse im Sinne von Absatz 1, so trifft das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes die gleiche Verpflichtung.

§ 15 Einspruchsrecht

Die Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes werden zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist durch die Betroffenen Einspruch erhoben wurde. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 16 Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion können Anträge an die Verbandsvertretung stellen.

(2) Der Verbandsvorstand lädt die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände mindestens zweimal in der Wahlperiode zu einem Verbandstag ein. Der Verbandsvorstand lädt auch zu einem Verbandstag ein, wenn 25 Prozent der Kirchengemeinden oder Kirchlichen Verbände dies verlangen. Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände können jeweils eine Person auf den Verbandstag entsenden.

§ 17 Verwaltungsdienststellen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes werden Verwaltungsdienststellen in Steffenberg-Niedereisenhausen und Weilburg unterhalten.

(2) Die Verwaltungsdienststellen führen den Namen „Evangelische Regionalverwaltung Nassau Nord“.

(3) Die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalverwaltung unterstehen der Dienstaufsicht des Verbandsvorstandes, die vom vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes wahrgenommen wird.

(4) Die Leiterin ist Vorgesetzte, der Leiter Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalverwaltung.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verbandsvorstand eingestellt. Die Leiterin oder der Leiter der Regionalverwaltung und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im Benehmen mit der Kirchenleitung eingestellt.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Regionalverwaltung nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes beratend teil.

(7) Innerhalb der vom Vorstand gegebenen Richtlinien erfüllt die Regionalverwaltung die Aufgaben unter ihrer Leitung selbständig und in eigener Verantwortung.

(8) Die Regionalverwaltung ist verpflichtet, den Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sind verpflichtet, der Regionalverwaltung die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Finanzierung und Vermögen

(1) Die Finanzierung der Pflichtaufgaben erfolgt durch eine Zuweisung der Gesamtkirche. Die freiwilligen Verwaltungsaufgaben werden durch Entgelte, Gebühren, Umlagen oder gesondert vereinbarte Zuweisungen finanziert.

(2) Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb des Regionalverwaltungsverbandes notwendig oder zweckmäßig ist.

(3) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben werden in einem eigenen Haushaltsplan veranschlagt.

(4) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung gilt die Kirchliche Haushaltsordnung.

(5) Die Befugnis, Kassenanordnungen gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erteilen, liegt unter Verzicht auf die zweite Unterschrift beim vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes, bei seiner Verhinderung oder bei Zahlung an es selbst bei seiner Stellvertretung. Diese Befugnis wird an die Leitung der Verwaltungsdienststelle, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst an die stellvertretende Leitung der Verwaltungsdienststelle übertragen. Der Verbandsvorstand kann diese Befugnis einschränken oder widerrufen.

(6) Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres hat der Regionalverwaltungsverband über seine eigenen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Nach Vorprüfung durch zwei von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu bestimmenden Mitglieder bedarf die Jahresrechnung des Regionalverwaltungsverbandes der Abnahme durch die Verbandsvertretung. Sodann ist sie von dieser an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einzureichen. Für die Erledigung von

Prüfungsbemerkungen und Auflagen im Prüfungsbescheid des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erteilung der Entlastung gelten die für die Kirchengemeinden geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 19 Satzungsänderungen

(1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Für Veränderungen der Bestimmungen über die Aufgaben sowie die Verfassung und Verwaltung des Regionalverwaltungsverbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 20 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Regionalverwaltungsverbandes entscheidet die Verbandsvertretung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Regionalverwaltungsverbandes anteilig an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 21 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Regionalverwaltungsverbandes erfolgen in der örtlichen Presse oder durch Rundschreiben an die Verbandsmitglieder und ihre Kirchengemeinden sowie an die Kirchlichen Verbände. Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

§ 22 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2013 in Kraft.

Vorstehende Verbandssatzung wurde am 23. August 2012 von der Kirchenleitung genehmigt.

Darmstadt, den 1. November 2012

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde – Kirche im Saal – Ingelheim am Rhein

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde – Kirche im Saal – Ingelheim am Rhein, Evangelisches Dekanat Ingelheim, hat am 26. September 2012 beschlossen, dass die Kirchengemeinde zukünftig den

Namen „Evangelische Saalkirchengemeinde Ingelheim am Rhein“ führt. Der Beschluss wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 18. Oktober 2012

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Urkunde

über die Umbenennung der vollen Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Friedenau-Taunusblick, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main Höchst, in die volle Pfarrstelle I der mit Wirkung vom 01.01.2013 errichteten Evangelischen Kirchengemeinde Zeilsheim, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main Höchst

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Frankfurt am Main Höchst und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Friedenau-Taunusblick wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die volle Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Friedenau-Taunusblick, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main Höchst, wird in die volle Pfarrstelle I der mit Wirkung vom 01.01.2013 errichteten Evangelischen Kirchengemeinde Zeilsheim, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main Höchst, umbenannt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Darmstadt, 29. Oktober 2012

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

Urkunde

über die Umbenennung der halben Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt am Main Zeilsheim, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main Höchst, in die halbe Pfarrstelle II der mit Wirkung vom 01.01.2013 errichteten Evangelischen Kirchengemeinde Zeilsheim, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main Höchst

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Frankfurt am Main Höchst und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt am Main Zeilsheim wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die halbe Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt am Main Zeilsheim, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main Höchst, wird in die halbe Pfarrstelle II der mit Wirkung vom 01.01.2013 errichteten Evangelischen Kirchengemeinde Zeilsheim, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main Höchst, umbenannt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Darmstadt, 29. Oktober 2012

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Zweite Theologische Prüfung

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten haben im Oktober 2012 vor dem Prüfungsamt der EKHN die Zweite Theologische Prüfung bestanden:

Bahre, Erika

Beyer, Sabine

Coenen, Sarah

Hensel, Dr. Benedikt

Herfen, Jan

von Nordheim-Diehl, Dr. Miriam

Sabary, Sven

Schäfer, Friedemann

Sattler, Claudia

Siebers, Michelle

Stephan, Lars

Möller, Anne

Wetz, Dr. Christian

Darmstadt, den 15. Oktober 2012

Für die Kirchenverwaltung
B ö h m

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten des Kurses **I-2012**, die sich zur Zweiten Theologischen Prüfung melden wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Meldung spätestens bis zum **1. Februar 2013** über die Lehrpfarrerin oder den Lehrpfarrer und das Theologische Seminar Herborn beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen einzureichen. Das zur Meldung erforderliche Formular wird vom Referat Personalförderung und Hochschulwesen zugesandt.

Darmstadt, den 15. Oktober 2012

Für die Kirchenverwaltung
B ö h m

Sonder-Potentialanalyse

Bis zum 31. Dezember 2012 können anstellungsfähige Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die sich vor dem 15. April 2003 zur Ersten Theologischen Prüfung angemeldet haben und nicht über eine gutachterliche Stellungnahme des Theologischen Seminars über die persönliche Eignung verfügen, diese durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Sonder-Potentialanalyse ersetzen (§ 63c Abs. 1 PfdG in der Fassung vom 24. November 2009, ABI 2010 S. 15; 61).

Das Ergebnis der Sonder-Potentialanalyse wird in einem mündlichen und schriftlichen Feedback mitgeteilt und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgehändigt. Wer bereits einmal oder mehrmals an einem Auswahlverfahren gemäß § 58a des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 5. Dezember 1997 teilgenommen hat, kann nur einmal an der Sonder-Potentialanalyse teilnehmen. Durch die erfolgreiche Teilnahme an der Sonder-Potentialanalyse wird die Anstellungsfähigkeit für drei Jahre ausgesprochen.

Vom 11. bis 14. März 2013 findet eine Potentialanalyse für den o.g. Personenkreis in Arnoldshain/Taunus statt.

Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personal-Service Kirchengemeinden und Dekanate, 64276 Darmstadt, zu richten. Beizufügen sind folgende Anlagen:

1. Bewerbungsschreiben,
2. Lebenslauf und Lichtbild,
3. Zeugnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. Dezember 2012 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2012 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Darmstadt, den 31. Oktober 2012

Für die Kirchenverwaltung
F l e m m i g

Studium der Theologie

Die Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, dem Referat Personalförderung und Hochschulwesen (P-FH) der Kirchenverwaltung (Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, Tel.: (0 61 51) 405-368, E-Mail: ute.klausenpitz@ekhn-kv.de) bis zum **25. Januar 2013** die Namen von Schülerinnen und Schülern der Klassen 11 bis 13 zu melden, die am Studium der Evangelischen Theologie interessiert sind. Dabei sollen auch solche genannt werden, die erwägen, Evangelische Theologie als schulisches Lehrfach oder Gemeindepädagogik studieren zu wollen. Wir möchten die Schülerinnen und Schüler zu einem Informationstag am 16. Februar 2013 einladen, der über Studium und Beruf informiert. Geben Sie bitte

auch den Namen und die Anschrift der Schulen an. Schulen mit gymnasialer Oberstufe erhalten das Informationsmaterial über die Kirchlichen Schulämter.

Darmstadt, 30. Oktober 2012

Für die Kirchenverwaltung
B ö h m

Urlauberseelsorge im Ausland 2013

Das Kirchliche Außenamt der EKD hat für das Jahr 2013 die in der folgenden Liste aufgeführten Orte für Urlauberseelsorge ausgeschrieben.

Entsprechend dem Beschluss des Rates der EKD vom 19. März 1981 wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt. Die restlichen Tage müssen auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

Interessentinnen und Interessenten, die mindestens fünf Jahre im Dienst sein müssen, bitten wir, ihre Anträge auf dem Dienstweg über die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan und die Pröpstin oder den Propst an die Kirchenverwaltung in Darmstadt zu richten. Sie erhalten dann von dort die Anmeldeformulare, die ausgefüllt an die Kirchenverwaltung zurückgesandt werden müssen. Die Kirchenverwaltung leitet dieses Antragsformular an das Kirchliche Außenamt weiter.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst.

Als Aufwandsentschädigung erhalten Sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Für die Aufwandsentschädigung in der Langzeiturlauberseelsorge gilt eine Sonderregelung.

Nach dem Beschluss der Kirchenleitung vom 24. November 1975 kann ein weiterer gesamtkirchlicher Zuschuss nicht geleistet werden.

In Absprache mit dem Kirchlichen Außenamt soll auch bei der Urlauberseelsorge die Altersgrenze von 70 Jahren eingehalten werden. Außerdem soll nach Möglichkeit die Urlauberseelsorge nicht öfter als sechsmal hintereinander von der gleichen Pfarrerin oder dem gleichen Pfarrer am selben Ort wahrgenommen werden.

Darmstadt, den 12. November 2012

Für die Kirchenverwaltung
F l e m m i g

DÄNEMARK

Blåvand und Henne Strand/ Westjütland	Ende Juli bis Anfang September und Oktober
Hune/Nordjütland	Juli und August

Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August und Oktober
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fanø	Mitte Juli bis Mitte September
Kongsmark/Rømø	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Juli und August

FRANKREICH

Arcachon/Mimizan	Mitte Juli bis August
Insel Oleron	Juli und August
Médoc/Soulac-sur-Mer	Mitte Juli und August
St. Jean du Gard/Cevennen	Juli und August

GRIECHENLAND

Insel Rhodos	Juli und August
--------------	-----------------

ITALIEN

Bibione-Pineda und Lido del Sole/Adria	Juli bis Mitte September
Brixen und Bruneck	Weihnachten/Neujahr Ostern Juli bis September
Capri	Mai und Juni sowie September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September
Gardone/Gardasee	Juni bis September
Lazise und Bardolino/ Gardasee	Juni bis September
Sulden/Südtirol	Ostern, Juli und August

LETTLAND

Liepaja	Juli und August
---------	-----------------

LITAUEN

Nidden	Mitte Mai bis September
--------	-------------------------

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Westfriesland	Juli und August
Cadzand	Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder, Julianadorp/Nordholland	Juli und August

Renesse	Juli und August	Scharnstein	Juli
Insel Schiermonnikoog/ Westfriesland	Juli und August	St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis September
Insel Texel/Westfriesland	Juli und August	<u>Osttirol</u>	
Groet, Gemeinde Schoorl/ Nordholland	Juli und August	Lienz und Umgebung	Juli bis September
Zoutelande und Oostkapelle/ Zeeland	Juli und August	<u>Tirol</u>	
		Ehrwald und Reutte	Juli oder August
		Jenbach und Umgebung	Juli und August
		Kitzbühel	Mitte Dezember bis Mitte Februar
		Kufstein/Thiersee	Mitte Juli bis Mitte August
		Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
		Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
		Pertisau/Achensee	Weihnachten/Neujahr sowie Juli und August
		Seefeld und Telfs	Januar bis Mitte März sowie Juli und August
		Wildschönau und Wörgl	Juli und August
		<u>Salzburg</u>	
		Bad Gastein und Bad Hofgastein	Weihnachten/Neujahr sowie Juli und August
		Lofer	Juli oder August
		Mittersill	Juli und August
		Zell am See	Juli und August
		<u>Steiermark</u>	
		Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
		Ramsau am Dachstein	Januar und Februar sowie Mitte Juli bis Anfang September
		<u>Vorarlberg</u>	
		Bregenz/Bodensee	Juli und August
			POLEN
		Gizycko/Masuren	Ende Mai bis Mitte September
			UNGARN
		Hajdúszoboszló	Mai bis Juni und September
		Hévíz	Juli und August

ÖSTERREICHBurgenland

Bad Tatzmannsdorf Juli und August

Neusiedl am See und Gols Juli und August

Nickelsdorf/Deutsch Jahrndorf Mitte Juli bis
Mitte AugustRust und Mörbisch/
Neusiedler See Juli und AugustKärntenBad Kleinkirchheim und
Wiedweg Juli und August

Feld am See und Afritz Juli und August

Gmünd und Fischertratten Juli oder August

Hermagor und Watschig/
Pressegger See Juli und AugustKrumpendorf und Pörschach/
Wörthersee Juli oder August

Maria Wörth/Wörthersee Juli oder August

Millstatt/Milstätter See Mitte Juli bis
Anfang SeptemberObervellach Mitte Juli bis
Ende August

Ossiach und Tschöran/ Mitte Juli bis

Ossiacher See Ende August

Techendorf/Weißensee Juni bis September

Velden und Wernberg/
Wörthersee Juli und AugustNiederösterreich

Baden bei Wien Juli und August

Mitterbach am Erlaufsee August

Oberösterreich

Attersee Juli und August

Gmunden/Traunsee Juli und August

Mondsee und Unterach/
Mondsee Juli und August

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Beedenkirchen

Dekanat: Bergstraße

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BEEDENKIR-
CHEN

Kirchengemeinde: Gronau

Dekanat: Bergstraße

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GRONAU

Kirchengemeinde: Wiesbaden-Igstadt

Dekanat: Wiesbaden

Umschrift des Dienstsiegels:

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WIESBADEN-
IGSTADT

Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 7. November 2012

Für die Kirchenverwaltung
Hübner

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg (Dekanin/Dekan und Pröpstin/Propst) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** Kontakt mit der Kirchenverwaltung mit OKRin Ines Flemmig (06151 405 377) aufnehmen und das Bewerbungsrecht erhalten müssen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Passbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – um eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation gebeten.

Die Bewerbungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorabübermittlung per Fax (06151 405229) beziehungsweise per E-Mail (ines.flemmig@ekhn-kv.de) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Mühlheim am Main, Ev. Friedensgemeinde, 1,0 Pfarrstelle II, Dekanat Rodgau, Modus A

Wir suchen zum 1. Mai 2013 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, auch gerne ein Pfarrerehepaar für die Pfarrstelle II, die im Wesentlichen im Ortsteil Dietesheim liegt. Die Stelle ist durch die Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Unsere Gemeinde

Die Friedensgemeinde Mühlheim hat ca. 3 500 Mitglieder. Sie ist mit zwei Kirchen und zwei Pfarrbezirken ausgestattet.

Die Gemeinde unterhält eine integrative Kindertagesstätte, die derzeit in der Verantwortung der Pfarrstelle II liegt. Die Pfarrstelle I in Mühlheim wird von einem

Pfarrerehepaar betreut, welches sich auf eine gute kollegiale Zusammenarbeit im Team freut. Gegenwärtig haben die beiden Pfarrbezirke weitgehend eigene Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche entwickelt; inwieweit dies in Zukunft beibehalten werden soll oder ob Neustrukturierungen erforderlich sind, kann mit der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer geprüft werden.

Die Gemeinde wird von einem jungen, engagierten Kirchenvorstand mit ehrenamtlichem Vorsitzenden geleitet.

Eine Wohnung oder ein Haus entsprechend den Bedürfnissen der Pfarrstellenbewerberin/des Pfarrstellenbewerbers wird bereitgestellt.

Die kommunale Gemeinde

Mühlheim, eine Kleinstadt im Rhein-Main-Gebiet mit etwa 27 000 Einwohnern, liegt im Einzugsbereich der Mittel- und Großstädte Offenbach, Hanau und Frankfurt, welche mit der S-Bahn in maximal 20 Minuten zu erreichen sind. Am Ort befinden sich Grundschulen einschließlich einer Montessori Schule, Haupt- und Realschule sowie ein Gymnasium.

Die Stadt Mühlheim ist geprägt durch ein hohes bürgerschaftliches Engagement und eine vielfältige Vereinslandschaft.

Unsere Pfarrstelle II

In der Stadt hat die ausgeschriebene Pfarrstelle einen guten Ruf für ihre kulturelle und sozialdiakonische Arbeit, welche engagiert von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen wird. So werden u. a. die wöchentliche Lebensmittelausgabe „Lebensladen“ und das sozialdiakonische Projekt „Lichtblick“, in dem soziale Arbeit und Arbeitsgelegenheiten für Hartz IV-Bezieher angeboten werden, im Gemeindeteil Dietesheim verantwortet. Eine maßgebende musikalische Arbeit und zwei Fördervereine für Kindergarten und Gemeinde sind ehrenamtlich organisiert.

Die Gemeinde ist Mitglied der Hessischen Apfelroute und der Maimkirchenroute und bietet in diesem Zuge viele kleinere und größere Veranstaltungen an. So gibt es beispielsweise in den Sommermonaten die beliebte

„Rast für Leib und Seele“, in der Gemeindemitglieder, aber auch vorbeiradelnde Touristen im Kirchengarten einkehren können.

In zahlreichen Zielgruppengottesdiensten finden die Gemeindegruppen eine geistliche Mitte. Die Kinderkirche findet einmal monatlich jeweils am Samstag statt und gestaltet vier Familiengottesdienste im Kirchenjahr. Auf dem sehr schönen Kirchengelände werden zahlreiche Gottesdienste und Feste gefeiert, welche sehr viele Menschen ins Gemeindeleben mit hinein nehmen und beheimaten.

Eine vertrauensvolle ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Ortsgemeinde gewährleistet ein gemeinsamer Ökumeneausschuss, der jährlich drei ökumenische Gottesdienste und gemeinsame Veranstaltungen vorbereitet.

Nicht zu vergessen ist die souveräne Bewältigung der Verwaltungsarbeit durch die Gemeindegemeinschaft und die umsichtige Leitung der Gemeinde durch den ehrenamtlichen Vorsitzenden, die den Pfarrern viel Freiraum für ihre eigentliche Arbeit ermöglichen.

Unsere Erwartungen

Wir suchen für unsere Gemeinde eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit der Fähigkeit zur Kommunikation, die bzw. der die Überzeugungskraft und Leistungsfähigkeit christlichen Glaubens in die moderne Gesellschaft übersetzen kann, Freude an seelsorgerlicher und diakonischer Arbeit hat und aufgeschlossen ist gegenüber dem, was der Gemeinde wichtig ist. Es wäre schön, wenn die neue Pfarrerin oder der neue Pfarrer bereits bestehende Projekte unterstützen würde, aber auch mit eigenen Impulsen das Gemeindeleben aktiv mitgestaltet. Die Gemeindemitglieder sind kreativer und innovativer Leitung gegenüber aufgeschlossen.

Ansprechpartner für weitere Auskünfte

Wir würden uns freuen, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen, und stehen Ihnen für Rückfragen gerne jederzeit zur Verfügung.

Kirchenvorstandsvorsitzender Herr Joachim Kanthak, Tel.: 06108 67794 oder joachim@kanthak.net; Dekan des Dekanats Rodgau, Herr Pfarrer Carsten Tag, Tel.: 06074 4846120 oder carsten.tag@dekanat-rodgau.de; Propst für Rhein-Main, Frau Pfarrerin Gabriele Scherle; Tel.: 069 287388 oder gabriele.scherle.propstei.rhein-main@ekhn-net.de.

Weitere Infos zum aktiven Gemeindeleben finden Sie unter: <http://www.ev-friedensgemeinde.de>. Wir freuen uns auf Sie!

Wallau-Weifenbach, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Biedenkopf, Modus C

Durch den Stellenwechsel des bisherigen Stelleninhabers ist die Pfarrstelle ab dem 1. November vakant. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne in

unserer nordhessischen Lahntalgemeinde arbeiten und leben möchte. Vorstellbar wäre für uns auch ein Pfarrerehepaar, da in unserem Dekanat noch weitere Stellen vakant sind.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der eine Vielfalt von Gottesdiensten liebt
- die/der gerne im Team arbeitet, da es viele Aktivitäten in unserer Gemeinde gibt, die von Teams vorbereitet und durchgeführt werden
- die/der Freude am Organisieren, Koordinieren und Kommunizieren mitbringt
- die/der unser zweistufiges Konfirmandenmodell trägt und weiterentwickelt
- die/der Spaß an Öffentlichkeitsarbeit hat.

Darüber hinaus freuen wir uns auf neue Ideen und Anregungen.

Das sind wir

Zur Zeit finden sonntäglich Gottesdienste in beiden Dörfern statt, die in der Regel gut besucht sind. Dazu kommt einmal im Monat ein Gottesdienst im Seniorenzentrum des DRK in Wallau. Weitere Gottesdienstangebote sind alle zwei Monate sonntagabends ein Lobpreisgottesdienst in der Weifenbacher Kirche und das Jugendevent LordsPrayer in Wallau. Beide Angebote werden von Mitarbeiterteams selbstständig in Absprache mit dem Pfarramt vorbereitet und durchgeführt. Die Kindergottesdienste in Wallau und Weifenbach leitet der Gemeindepädagoge mit den zwei Teams. Seit 2004 gibt es ein zweistufiges Konfirmandenmodell „KonTour“ (Mit Konfis auf Tour - Glaube gewinnt Kontur). KonTour3 findet für Drittklässler statt und wird von einem Team von Eltern durchgeführt, unter Leitung des Pfarramtes. KonTour8 wird von einem Team aus Pfarrer, Gemeindepädagoge und Mitarbeitenden begleitet und findet einmal im Monat samstags statt. Das Jugendprojekt „LordsPrayer“ läuft selbstständig und bietet Jugendlichen Angebote durch offene Treffs und Jugendevents. Jungschar- und Teenkreisarbeit wird vom örtlichen CVJM angeboten. Die kirchenmusikalische Arbeit wird vom Kirchenchor und zwei nebenamtlichen Organisten wahrgenommen. In Wallau findet zweimal wöchentlich eine Bibelstunde der landeskirchlichen Gemeinschaft (siehe Herborner Gemeinschaftsverband) statt. Drei Frauenkreise, Eltern-Kind-Gruppen und verschiedene Hauskreise sind weitere gemeindliche Aktivitäten. Dazu kommen Projekte wie der Lebendige Adventskalender, die Sommerpredigttrihen mit der Kirchengemeinde Biedenkopf, Gospelgottesdienste (mit mindestens einem Workshop im Jahr) und die Partnergemeinde in Tansania. Geburtstags- und Krankenbesuche werden von dem großen Besuchsdienstkreis in Absprache mit dem Pfarramt durchgeführt.

Die Gruppen treffen sich in Wallau im Gemeindehaus (Dietrich-Bonhoeffer-Haus) und in Weifenbach in einem Raum der alten Schule. Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer siebengruppigen Kindertagesstätte (mit 1 Waldgruppe und 2 Krippengruppen). Träger und Team arbeiten eng und gut zusammen. Die Verwaltungsarbeit ist

eingespielt durch zwei Sekretärinnen für Gemeinde- und KITA-Arbeit mit jeweils 10 bzw. 6,5 Stunden wöchentlich. Die finanzielle Situation der Kirchengemeinde ist gut.

Neben der ganzen Pfarrstelle gibt es eine halbe Pfarrvikarstelle, die derzeit von einer Pfarrerin besetzt ist. Die Abgrenzung der Dienstbereiche wird in der Pfarrdienstordnung geregelt. Die Tätigkeiten des Pfarramtes und des Gemeindepädagogen werden durch mehr als 200 ehrenamtliche Mitarbeitende unterstützt. Der Gesamtmitarbeitertreff koordiniert die Jahresplanung. Mehrere Prädikanten aus unserer Gemeinde sind bereit, Gottesdienste mit zu übernehmen.

Darüber hinaus bestehen gute Beziehungen zu den Nachbargemeinden und eine kollegiale Zusammenarbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer im Dekanat.

Hier leben wir

Die familienfreundlichen Dörfer Wallau und Weifenbach sind Stadtteile der Stadt Biedenkopf im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Wallau ist als Industriestandort über die Grenzen des Hinterlandes hinaus bekannt und bietet eine gute Infrastruktur für junge Familien.

Nach der Sinusstudie lassen sich in unseren beiden Dörfern ca. 80 % der Bevölkerung von Kirche ansprechen. Neben den römisch-katholischen Christen, die zur in Biedenkopf beheimateten Diasporagemeinde gehören, gibt es in Wallau die Freie evangelische Gemeinde (FeG). Mit beiden Gemeinden arbeiten wir sehr gut zusammen. Außerdem gibt es am Ort eine Gemeinde von Darbysten und eine neuapostolische Gemeinde. In beiden Dörfern gibt es viele aktive Vereine, zu denen wir eine gute Beziehung pflegen.

Wallau hat 3 600 Einwohner, von denen 2 070 zur evangelischen Kirchengemeinde gehören. Das 3 km entfernte Weifenbach hat 700 Einwohner, darunter 470 Evangelische. Seit über 450 Jahren bilden die Evangelischen aus beiden Dörfern eine Kirchengemeinde mit einem Kirchenvorstand.

Hier könnten Sie leben

Das in 1936 gebaute Pfarrhaus in der Ortsmitte von Wallau hat 6 Zimmer, Küche, Bad, 2 Toiletten, 4 Kellerräume und 2 Dachkammern. In dem vom Wohnbereich abgetrennten Anbau befindet sich das Pfarramt mit Büro, Sitzungsraum und Arbeitszimmer. Zum Pfarrhaus gehören Garage, Garten und eine Terrasse mit herrlichem Blick ins Lahntal.

In Wallau gibt es eine Grundschule. In Biedenkopf und Bad Laasphe (je 5 km entfernt) befinden sich alle weiterführenden Schulen. Die Unternehmen vor Ort bieten eine Vielfalt an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Die Universitätsstadt Marburg liegt ca. 30 km entfernt.

Nähere Auskünfte erteilen

Pfarrerin Katharina Stähler, Tel.: 06461 8293; Karl-Otto Hainbach, stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 06461 88235; Dekan Gerhard Failing, Tel.: 06461 928211 und Pröpstin Annegret Puttkammer, Tel.: 02772 5834100.

Worms, Kirchengemeinde Pfeddersheim, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Worms-Wonnegau, Modus C

Herzlich Willkommen in Pfeddersheim!

Die Evangelische Kirchengemeinde Pfeddersheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer bzw. ein Pfarrerehepaar, da der bisherige Stelleninhaber eine übergemeindliche Pfarrstelle übernommen hat.

Ihre neue Gemeinde im Westen von Worms liegt verkehrsgünstig an der A 61 im südlichen Rheinhessen nahe Ludwigshafen/Mannheim (ca. 20 Min.) und Mainz/Wiesbaden (ca. 30 Min.). Die ehemals freie Reichsstadt Pfeddersheim ist ein Weinbauort mit ausgeglichener sozialer Struktur und einem vielfältigen Vereinsleben. In der Nachbarschaft des reizvollen mittelalterlichen Ortskernes gibt es ein modernisiertes Freibad, einen Bahnhof, Bushaltestellen (sehr gute ÖPNV-Anbindung), Einkaufsmöglichkeiten und eine gute Versorgung mit Ärzten und Apotheken. Alle Schularten sind in unmittelbarer Nähe erreichbar.

Wer sind wir?

Unsere Gemeinde gehört mit ca. 3 300 Mitgliedern zu den größten Gemeinden des Dekanates. Neben der nun vakanten Pfarrstelle, deren Bezirk den alten Ortskern umfasst, gibt es eine seit zwei Jahren besetzte Pfarrvikarstelle mit einem Zusatzauftrag von 25 % im benachbarten Kirchspiel. Deren Verwalterin betreut die neueren Wohngebiete. Das Gemeindebüro befindet sich im Pfarrhaus. Durch die Angliederung unserer Gemeinde an die Regionalverwaltung in Alzey und eine gut eingearbeitete Sekretärin (23 Stunden) erfahren Sie in Verwaltungs- und Haushaltsfragen vielfältige Unterstützung und Entlastung. Das gilt auch für den engagierten Kirchenvorstand, in dem sich die unterschiedlichen Generationen zielstrebig einbringen. Unser gerade erst erweitertes und saniertes Gemeindehaus, eine ehemalige lutherische Kirche, wird von einer freundlichen Hausmeisterin in Schuss gehalten. Zur Gemeinde gehört ein eingruppiger Kindergarten mit einem eingespielten Team, das sich auch gerne an Familiengottesdiensten beteiligt. In unsere Kirche, die am neugestalteten Kirchplatz steht - eine unechte Simultankirche, d.h. unter einem Dach mit der katholischen Kirchengemeinde, aber durch eine Mauer getrennt -, befindet sich eine kostbare Walcker-Orgel mit einer im Jahre 2011 restaurierten Organola. Die Kirchenmusik liegt in den Händen eines nebenamtlichen Organisten und eines nebenamtlichen Chorleiters.

Ein wichtiges Standbein unseres Gemeindelebens ist die Kinder- und Jugendarbeit. Hier ist unser erfahrener Gemeindepädagoge seit vielen Jahren verantwortlich (Umweltwoche, Pfeddersheimer Entdecker, Kindertag zu Ostern, Kinderbibelwoche, Adventsmarkt), der sich auch an der Konfirmandenarbeit beteiligt (ca. 40 Jugendliche pro Jahr in zwei Gruppen).

Das findet alles statt!

Neben dem sonntäglichen Gottesdienst in der Kirche findet freitagmorgens ein Gottesdienst im Martin-Luther-Haus, einem evangelischen Alten- und Pflegeheim, statt.

Die Gottesdienste in der Kirche und im Altenheim werden im Wechsel mit der Verwalterin der Pfarrvikarstelle gehalten.

Es existiert ein ehrenamtliches Team, das die Kinder Kirche (jeweils am ersten Samstagvormittag eines Monats) in Begleitung durch Ihre Kollegin durchführt. Besuchsdienstkreis, ökumenischer Seniorennachmittag, ökumenisches Weltgebetstagsteam, Kirchenchor – der sich regelmäßig an den Gottesdiensten beteiligt – und Webkreis arbeiten weitgehend selbständig.

Was erwarten wir?

- Wir wünschen uns Freude an der Verkündigung des Wortes Gottes und den Mut, kirchliche Anliegen in der Öffentlichkeit zu vertreten, z.B. durch öffentliche Diskussions- und Informationsveranstaltungen zu gesamtgesellschaftlichen Fragen.
- Wir erwarten Team- und Leitungsfähigkeit und Bereitschaft zu gemeinsamer Arbeit
- Entsprechend der rheinhessischen Mentalität erhoffen wir uns Ihre Präsenz im Ortsleben und Ihre Aufgeschlossenheit für alle Altersstufen
- Wir wünschen uns eine lebendige Gestaltung der Gottesdienste, die auch die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit im Blick hat
- Wichtig ist uns die Unterstützung der Ehrenamtlichen in pädagogischen und theologischen Fragen sowie die Begleitung der bestehenden Gemeindeguppen.

Wir bieten:

Wir bieten Ihnen vielfältige Freiräume für eigene Ideen und Offenheit für neue Anregungen.

Die bestehende Pfarrdienstordnung kann nach Ihren Interessen und Schwerpunkten modifiziert und in Absprache mit der Verwalterin der Pfarrvikarstelle und dem Kirchenvorstand neu festgelegt werden.

Das Pfarrhaus, 1967 erbaut und 1997 grundlegend renoviert, ist in ruhiger Lage durch seinen großen Garten vom Gemeindehaus und durch einen Park - den ehemaligen Friedhof - von der Kirche getrennt. Die Dienstwohnung umfasst 4 Räume, Küche, Bad, WC im ersten Stock. Im Erdgeschoss befinden sich Heizraum, Waschküche und zwei weitere zur Dienstwohnung gehörige Räume, eine Terrasse, Ihr Amtszimmer sowie das Gemeindebüro, Aktenzimmer und Kopierraum.

Interessiert?

Weitere Auskünfte erteilen: Pfarrerin Dorothea Zager (Verwalterin der Pfarrvikarstelle), Tel.: 06241 307878; Christian Decker (Stellvertr. KV-Vorsitzender), Tel.: 06247 7157; Dekan Harald Storch, Tel.: 06241 84950 und der Propst für Rheinhessen, Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 06131 31027.

1,0 Pfarrstelle des Stadtjugendpfarramtes im Ev. Dekanat Mainz, zum zweiten Mal.

Im Evangelischen Dekanat Mainz ist nach Stellenwechsel des langjährigen Inhabers zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Stadtjugendpfarrerin/eines Stadtjugendpfarrers zur Inhaberschaft für sechs Jahre zu besetzen.

Sie haben Freude daran:

- mit Jugendlichen und Mitarbeitenden besondere Gottesdienste zu feiern
- Beziehungen zu haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu knüpfen, zu pflegen und sie zu beraten
- Ehrenamtliche auszubilden und zu begleiten
- multiprofessionelle Teams anzuleiten
- mit größeren und kleineren Projekten Akzente zu setzen
- Jugendlichen Zugänge zu Spiritualität und Glauben zu ermöglichen
- Konzepte der Kinder- und Jugendarbeit zu entwerfen und diese in Teams und Vorständen zu erden und gemeinsam zu realisieren
- Mitarbeitende in den Gemeinden zu informieren, zu vernetzen und zu entlasten
- Medien und Technik kritisch in den Alltag zu integrieren
- Jugendarbeit zwischen Institution und Jugendverband zu gestalten
- Jugendpolitik in Stadt, Land und innerkirchlich zu gestalten
- Jugendlichen und Mitarbeitenden selbständige Erfahrungs- und Gestaltungsräume zu öffnen
- „Neues“ in Ihre Arbeit zu integrieren?

Dann sollten Sie sich als Stadtjugendpfarrer/in in Mainz bewerben.

Das Stadtjugendpfarramt (SJPA) ist eine Einrichtung des Evangelischen Dekanats Mainz. Das Dekanat umfasst 22 Kirchengemeinden mit insgesamt 52 000 Gemeindegliedern. Das Stadtjugendpfarramt hat seine Räume im Haus der ev. Kirche und ist Kompetenz- und Servicestelle für alle Fragen der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat. Es unterstützt, begleitet und berät hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende, Kirchengemeinden, Gruppen, Verbände, Initiativen und Einzelpersonen in der Arbeit mit der Zielgruppe.

Im Team des SJPA arbeiten zurzeit zwei pädagogische StadtjugendreferentInnen mit Zusatzqualifikationen, eine Verwaltungskraft in Vollzeit und eine FSJlerin. Ab Herbst 2012 wird das Team um eine pädagogische 0,5-Stelle erweitert. Die inhaltliche Arbeit der AG leistet ein geschäftsführender Jugendbildungsreferent.

Darüber hinaus entwickelt das Stadtjugendpfarramt Projekte, Aktionen und Freizeiten für Kinder und Jugendliche und bildet Ehrenamtliche für diese Arbeit aus. Ein breites Angebot an Aktionen und Veranstaltungen für Konfirmandinnen und Konfirmanden ergänzt das Arbeitsfeld. Das SJPA ist die Geschäftsstelle der Ev. Jugend Mainz mit einem 7köpfigen ehrenamtlichen Vorstand. Das Schülercafé „Pause“ ist seit 20 Jahren ein niedrigschwelliges Angebot für Schülerinnen und Schüler.

Die Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V. (AG) hat im SJPA ihre Geschäfts- und Abrechnungsstelle. Die Stadtjugendpfarrerin/der Stadtjugendpfarrer ist in der Regel Vorsitzende/r der AG.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Dekan Andreas Klodt (Tel. 06131 9600419), Präses Dr. Birgit Pfeiffer (06131 9600412) oder das für Jugendarbeit zuständige DSV-Mitglied Jürgen Wenig (06131 960040). Homepage: www.sjpa.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. September 2012 an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, 64276 Darmstadt.

Dekanat Weilburg, 0,5 Pfarrstelle für Notfallseelsorge für den Landkreis Limburg-Weilburg, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Besetzung durch die Kirchenleitung (Verwaltungsdienstauftrag befristet bis 31.12.2014).

Seit September 1996 besteht im Landkreis Limburg-Weilburg der gemeinnützige Verein „Notfallseelsorge Limburg-Weilburg e. V.“, der ehrenamtlich tätig ist. Als Schnittstelle zwischen dem Verein und allen kirchlichen Ebenen der Dekanate Weilburg und Runkel umfasst der Dienst des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin folgende Aufgaben:

- Vertretung der evangelischen kirchlichen Notfallseelsorgearbeit in beiden Dekanaten
- Mitarbeit bei einer verbindlichen Regelung der Zusammenarbeit mit dem Verein „Notfallseelsorge Limburg-Weilburg e. V.“
- Teilnahme an Notfallseelsorgeeinsätzen sowie Begleitung der Einsatzkräfte (Einsatznachbereitung) in Absprache mit dem Verein „Notfallseelsorge Limburg-Weilburg e. V.“
- Beteiligung an der Schulung und Ausbildung von Mitarbeitenden in Absprache mit dem Verein „Notfallseelsorge Limburg-Weilburg e. V.“
- Kontakte zu anderen Mitgliedern der Rettungskette (KBI, Leitstelle, Kreisgesundheitsamt etc.)
- Erstellung von Konzepten der Seelsorgeübergabe von der Notfallseelsorge an die Ortsgemeinden
- Gestaltung spiritueller Angebote (Jahresgottesdienste) für Rettungskräfte

- Vertretung der evangelischen kirchlichen Notfallseelsorge in der Öffentlichkeit
- Theologische Reflexion der Arbeit
- Verwaltungsarbeit.

Bewerben können sich Pfarrer/innen der EKHN. Die Stelle ist befristet bis 31.12.2014.

Von der Bewerberin/dem Bewerber erwarten wir:

- hohe seelsorgliche Kompetenz und Belastbarkeit
- ein Grundkurs in Notfallseelsorge
- Erfahrungen in der Notfallseelsorge
- eine Zusatzqualifizierung in Seelsorge in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP). Diese kann auch zeitnah nachgeholt werden
- Leitungskompetenz

Die Stelle ist zurzeit vakant; im Zuge von konzeptionellen Überlegungen kann es auch zu Veränderungen des Stellenzuschnitts kommen. Die Stelle kann bei Interesse auch mit anderen vakanten Stellen in den Dekanaten Runkel und Weilburg verbunden werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personaleinsatz, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskünfte erteilen: Stellv. Dekan Achim Schaad, Tel.: 06471 8440; Pröpstin Annegret Puttkammer, Tel.: 02772 5834100, und das Zentrum Seelsorge und Beratung, Pfarrer Dr. Raimar Kremer, Tel.: 06031 162953.

Im EVangelischen Frauenbegegnungszentrum Frankfurt am Main ist zum 1. März oder 1. April 2013

das Evangelische Pfarramt für Frauenarbeit (50%)

mit halber Stelle zu besetzen.

Das EVangelische Frauenbegegnungszentrum ist eine Einrichtung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main (ERV) und gehört hier dem Arbeitsbereich Bildung an (siehe www.evangelisches-frauenbegegnungszentrum.de).

Wir suchen eine Pfarrerin, die in Arbeitsteilung mit einer Kollegin (ebenso 50% Stellenanteil) unsere kirchliche Arbeit mit Frauen in Kirchengemeinden und Einrichtungen, in Gruppen und Initiativen sowie im interreligiösen Dialog geistlich und theologisch unterstützt, die städtische Frauenbildungsarbeit koordiniert und das Frauenbegegnungszentrum arbeitsteilig mit der Kollegin leitet. Durch die Arbeit soll erreicht werden, dass Frauen unterschiedlicher Altersgruppen und sozialer Milieus angesprochen werden, mit ihren Interessen zusammenfinden und auch in bestimmten Lebensphasen begleitet werden.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- Leitung des Zentrums; insbesondere die Zuständigkeit für Finanzen und Verwaltung

- Durchführung regelmäßiger gottesdienstlicher Angebote für Frauen
- Seelsorge für Frauen und Unterstützung von Frauengruppen und Initiativen
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Ausstellungen
- Konzeptionsarbeit und Projektentwicklung
- Vertretung und Vernetzung Evangelischer Frauenarbeit; insbesondere im kirchlichen Kontext
- Begleitung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Frauen

In der Zusammenarbeit werden die Pfarrerinnen unterstützt durch drei pädagogische Referentinnen und zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen im Team des Frauenbegegnungszentrums sowie ca. 50 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen. Das Frauenbegegnungszentrum liegt zentral am Römerberg, nutzt die Alte Nikolaikirche für Gottesdienste und ist mit seiner Arbeit in vielfältige Kooperationen mit anderen Bildungsträgern und Institutionen eingebunden.

Wir erwarten Leitungskompetenz und Erfahrung in der Bildungsarbeit. Sie sollen gute Kenntnisse in feministischer Theologie mitbringen, kreativ sein sowie Interessen haben an der Weiterentwicklung einer evangelischen Frauenbildungsarbeit, an gesellschaftspolitischen Fragestellungen, an einer frauenfreundlichen spirituellen Praxis und am interreligiösen Dialog zwischen Frauen.

Die Stelle wird zunächst im Verwaltungsauftrag für vier Jahre besetzt. Eine Mitarbeiterinnenwohnung kann gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Angelika Förg, stellvertretende Leiterin des EVangelischen Frauenbegegnungszentrums, angelika.foerg@frankfurt-evangelisch.de, Tel. 069-920708-11 oder an den Leiter des Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend im Evangelischen Regionalverband, Herrn OKR Jürgen Mattis, Tel. 069-92105-6671, juergen.mattis@frankfurt-evangelisch.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Dezember 2012 auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice, Paulusplatz, 64285 Darmstadt.

In der Kirchenverwaltung der EKHN ist eine

**0,5 Pfarrstelle als Projektstelle
zur Werbung für das Theologiestudium
und das Vikariat in der EKHN
im Referat Personalförderung und Hochschulwesen**

zu besetzen (zweite Ausschreibung).

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber werden erwartet:

Eigene Ideen und die Weiterentwicklung von vorhandenen Wegen zur Gewinnung und Werbung von jungen Menschen für das Studium der Evangelischen Theologie

und von Theologiestudierenden, die sich noch keiner landeskirchlichen Liste zugeordnet haben, für das Vikariat in der EKHN:

- die Entwicklung und Durchführung von regionalen Informationstagen für Abiturienten in Gießen, Frankfurt, Mainz und Darmstadt,
- die Präsenz auf Synoden, Kirchentagen und Berufsmessen mit einem Informationsstand zum Theologiestudium,
- der Ausbau und die ständige Aktualisierung der Homepage (www.theologiestudium-ekhn.de) und die Ausweitung der Internetpräsenz auf soziale Netzwerke,
- die Entwicklung und Durchführung von Informationsveranstaltungen der EKHN für Theologiestudierende an den Fakultäten,
- die Entwicklung und Durchführung von Theologischen Studientagen der EKHN, um Studierenden mit dem theologischen Profil der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vertraut zu machen und ihnen Orte und Personen der EKHN nahe zu bringen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden folgende Qualifikationen erwartet:

- die Ausbildung zur Pfarrerin/zum Pfarrer (abgeschlossenes Pfarrvikariat),
- die Fähigkeit zur wissenschaftlich-theologischen Reflexion,
- der Umgang mit modernen Kommunikationsformen (soziale Netzwerke im Internet u. a.),
- Begeisterungsfähigkeit im Umgang mit jungen Erwachsenen.

Die Projektstelle ist auf fünf Jahre befristet und wird aus den Mitteln der „Perspektive 2025“ finanziert. Neben der 0,5 Pfarrstelle wird zur Zeit auch eine 0,5 Verwaltungsstelle im Rahmen des Projektes besetzt. Für das Projekt stehen ausreichende Sachmittel zur Verfügung.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 31. Dezember 2012 auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 61285 Darmstadt.

Nähere Auskunft erteilt Oberkirchenrat Jens Böhm (Leiter des Referates Personalförderung und Hochschulwesen), Tel.: 06151 405381.

Auslandsdienst in Santiago de Chile

Für die Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile, die zur Iglesia Evangélica Luterana en Chile (IELCH) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ in Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.lareconciliacion.cl

Die 1975 gegründete Gemeinde ist heute zweisprachig und mit vielen Familien im Durchschnitt jung. Die Gemeinde besteht aus deutschen Expatriots, langfristig hier lebenden Deutschen, deutschstämmigen Deutschchilenen und einigen nicht deutsch sprechenden Chilenen. Ihre Mitglieder wohnen im Großraum Santiago.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse der unterschiedlichen Gemeindeglieder,
- Freude an lebendiger und theologisch fundierter Wortverkündigung an Erwachsenen und Kindern,
- Bereitschaft, Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen,
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche,
- Freude an der kulturellen und ökumenischen Vielfalt und dem Leben in einer Großstadt,
- spanische Sprachkenntnisse sind erwünscht; falls nicht vorhanden, die Bereitschaft die Sprache zu lernen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Partnerkirche (Besoldungsordnung der Iglesia Evangélica Luterana en Chile). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2040 an.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Pfarrer Detlev Knoche im Zentrum Ökumene in Verbindung zu setzen.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Ruth Gütter (Tel. 0511/2796-235, E-Mail: ruth.guetter@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2013** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Shanghai/China

Für den Pfarrdienst in Shanghai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für den Zeitraum von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

Sie finden Informationen über die Deutschsprachige Christliche Gemeinde Shanghai im Internet unter: <http://www.dcgs.net/>.

In der Wirtschaftsmetropole Shanghai leben etwa 12.000 Deutschsprachige. Es hat sich dort eine ökumenische Gemeinde gebildet, in deren Rahmen die deutschsprachigen kirchlichen Aktivitäten beider christlicher Konfessionen angeboten werden.

Im Sinne der Gemeinde erwarten wir:

- Zusatzqualifikation als psychol. Berater, Coach oder Supervisor,
- hohe ökumenische, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz,
- Flexibilität und Kreativität,
- chinesische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen,
- sehr gute Englischkenntnisse.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2034 an.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Pfarrer Detlev Knoche im Zentrum Ökumene in Verbindung zu setzen.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Paul Oppenheim (Tel. 0511-2796-230, E-Mail: paul.oppenheim@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Pretoria/Südafrika

Für die Evangelisch-Lutherische St. Petersgemeinde in Pretoria, Südafrika, die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (N-T) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 1. Juli 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.

Informationen zu der mehrsprachigen Gemeinde im Stadtkern Pretorias finden sie unter www.stepeters.org.za.

Die Gemeinde hat zwei Pfarrstellen: Mit der einen wird der afrikaanssprachige, mit der jetzt ausgeschriebenen Stelle der deutschsprachige Teil versorgt, während beide zusammen den englischsprachigen Teil betreuen, der die bunte Vielfalt der südafrikanischen Bevölkerung widerspiegelt. Alle drei Sprachbereiche gehören nach einem integrierten Modell zu dieser einen Gemeinde.

Im Sinne der Kirchengemeinde wird von Ihnen erwartet:

- sich mit der lutherischen Tradition der Gemeinde zu identifizieren;
- neben Deutsch auch auf Englisch zu predigen und die Bereitschaft Afrikaans zu lernen;
- kreativ an der Gemeindeentwicklung mitzuarbeiten und dabei die multikulturelle Identität der Gemeinde zu fördern;
- mit Kollegen und dem Kirchenvorstand gut und vertrauensvoll als Team zusammenzuarbeiten;
- die Konfirmanden- und Jugendarbeit wahrzunehmen und Religionsunterricht an der deutschen Schule zu erteilen.

Gesucht wird ein Pfarrer oder eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (N-T). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter

www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2041 an.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Pfarrer Detlev Knoche im Zentrum Ökumene in Verbindung zu setzen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau OKR Dr. Ruth Gütter (Tel. 0511/2796-235 oder Ruth.Guetter@ekd.de) und Herr Torsten Böhmer M.A, (Torsten.Boehmer@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Dezember 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Sydney/Australien

Für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Sydney, Australien, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2013 für die Dauer von zunächst vier Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.kirche-sydney.org.au

Die Gemeinde in Sydney besteht seit 1866. Sie setzt sich zu einem Großteil aus älteren Einwanderern zusammen und will zugleich jüngere Menschen, die auf Zeit in Sydney leben, für eine Mitgliedschaft in der Gemeinde gewinnen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse von Einwanderern und *Expatriates* unterschiedlicher Generationen,
- Bereitschaft und Freude zur Gestaltung wöchentlicher Gottesdienste an mehreren Orten im Großraum Sydney,
- Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht in der Grundschule an der Deutschen Schule,
- sehr gute englische Sprachkenntnisse,
- keine Scheu vor langen Autofahrten.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Die Gemeinde mietet eine angemessene Pfarrwohnung an. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung.

Unter

www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2039 an.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Pfarrer Detlev Knoche im Zentrum Ökumene in Verbindung zu setzen.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Paul Oppenheim (Tel. 0511/2796-230, E-Mail: paul.oppenheim@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Das Evangelische Dekanat Kronberg sucht zum 1. Januar 2013 für die Evangelische Kirchengemeinde Neuenhain eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogin (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (kann auch berufsbegleitend erworben werden) (100%-Stelle)

als Mitarbeiter/in im gemeindepädagogischen Dienst.

Einsatzort der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers ist die Kirchengemeinde Bad Soden-Neuenhain. Neuenhain ist ein dörflicher Ortsteil der Stadt Bad Soden am Taunus in schöner landschaftlicher Umgebung. Durch die unmittelbare Nähe zur Großstadt Frankfurt besitzt es einen sehr hohen Wohnwert. Die aktive, lebendige Kirchengemeinde umfasst neben den Bad Sodener Stadtteilen Neuenhain und Altenhain auch den Königsteiner Stadtteil Mammolshain. Die Kirchengemeinde hat rund 3.000 evangelische Gemeindeglieder.

Hauptaufgabe ist für die/den zukünftigen Inhaber/in die Leitung des Bereiches „Angebote für Kinder und Jugendliche“ in der Ev. Kirchengemeinde Neuenhain. Hierzu gehören die Organisation und Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, die Fortführung und Weiterentwicklung der in den letzten Jahren aufgebauten Pfadfinderarbeit (VCP), die Gewinnung, Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und Jugendleiter und in einem weiteren Schwerpunkt der wöchentliche offene Jugendtreff für Jugendliche ab 14 Jahren. Dieses Angebot in Neuenhain wird von einem Honorarmitarbeiter unterstützt. Weitere Aufgaben sind die Organisation und Durchführung von Freizeiten, die Mitarbeit im Konfirmandenunterricht und die Gestaltung von Jugendgottesdiensten. Die methodische Ausrichtung des jeweiligen Angebotes soll in besonderer Weise den Fähigkeiten und Neigungen der jeweiligen Inhaberin/ des jeweiligen Inhabers entsprechen. Erlebnis- und Religionspädagogische Kenntnisse sind erwünscht.

Für Aufgaben der Vernetzung und je nach den persönlichen Stärken der Inhaberin/ des Inhabers wird diese/dieser auch in Kooperation mit der Ev. Jugend im Dekanat Kronberg im Bereich der Jugendfreizeiten, Seminare, Konfirmanden oder Kinderkirchentagen tätig sein.

Wir wünschen uns eine evangelische Persönlichkeit, die Lust hat, mit Kindern und Jugendlichen über Fragen des Lebens und Glaubens ins Gespräch zu kommen und die verschiedenen Impulse auch im Bereich der Kommune und der Kirchengemeinde sensibel aufgreift und kommuniziert. Persönliche Erfahrungen möglichst in der Ev. Jugendarbeit oder „Offenen“ Jugendarbeit sind in dieser Stelle ebenso unverzichtbar, wie die Kenntnis gängiger Kommunikationsformen und eine Fahrerlaubnis für PKW.

Die Kirchengemeinde und das Dekanat bieten:

- einen abwechslungsreichen, selbst zu gestaltenden Arbeitsplatz in Neuenhain
- eine aufgeschlossene, engagierte Gemeinde,
- ein Büro, den Jugendkeller, weitere Räume der Gemeinde, Nutzung des Gemeindefahrzeugs,
- Stellung einer Dienstwohnung oder Unterstützung bei der Wohnungssuche,
- eine umfassend ausgestattete Servicestelle der Ev. Jugend des Ev. Dekanates in Bad Soden,
- Fortbildungsmöglichkeiten, kollegiale Atmosphäre und die Unterstützung durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Neuenhain

Vorerst ist der Arbeitsvertrag auf fünf Jahre befristet, eine Verlängerung ist angestrebt.

Die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 31.12.12 an das Evangelische Dekanat Kronberg, Händelstraße 52, 65812 Bad Soden.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Herr Pfarrer Jan Frey und Herr Pfarrer Jan Spangenberg, Tel.: 06196 23566;

Herr Manfred Oschkinat, Referent für Bildung im Ev. Dekanat Kronberg, 06196 560120.

Das Evangelisch-lutherische Dekanat Biedenkopf sucht ab 1. März 2013 oder später eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (100%-Stelle, befristet auf zunächst 5 Jahre)

für Jugendarbeit im Dekanat und in den Kirchengemeinden Biedenkopf und Wallau.

Im Dekanat übernehmen Sie zu 25 % Aufgaben des Dekanatsjugendreferenten, der um diesen Stellenanteil für die Notfallseelsorge freigestellt ist. Sie arbeiten in enger Kooperation mit dem Dekanatsjugendreferenten, verantworten aber auch selbständige Arbeitsbereiche.

In beiden Kirchengemeinden arbeiten Sie mit je 37,5% Stellenanteil. Die Kirchengemeinde Wallau wünscht sich schwerpunktmäßig das Engagement in der Kindergottesdienstarbeit und in der Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit (Kontour 8 – zweistufiges Konfirmandenmodell), in der Kirchengemeinde Biedenkopf geht es um

den Aufbau einer niedrigschwelligen Jugendarbeit (Nachkonfirmandenarbeit in Projekten und Gruppe). Darüber hinaus sollen besondere Projekte (Freizeiten etc.) angeboten und die Arbeit zwischen den Gemeinden und mit dem Dekanat koordiniert und intensiviert werden.

Sie bringen die Bereitschaft zu eigenverantwortlicher Arbeit, Teamfähigkeit, Flexibilität und eine klare christliche Motivation mit, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ein PKW-Führerschein ist Voraussetzung. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus.

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit der Möglichkeit eigene Ideen zu verwirklichen, ein abgeschlossenes Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen im Dekanat und in den Kirchengemeinden und ein Büro im Haus der Kirche. Gerne unterstützen wir Sie bei der Wohnungssuche. Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 31. Januar 2013 an das Evangelisch-Lutherische Dekanat Biedenkopf, Schulstraße 25, 35216 Biedenkopf oder per E-mail an: ev.dekanat.biedenkopf@ekhn-net.de

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Dekan G. Failing, Tel. 06461 928210 und Dekanatsjugendreferent Christian Reifert, Tel. 06461 2862.

Das Evangelische Dekanat Diez sucht zum 1. April 2013 eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (kann auch berufsbegleitend erworben werden) als Dekanatsjugendreferentin/ Dekanatsjugendreferenten (100%-Stelle)

mit 40 Wochenstunden.

Das Dekanat Diez umfasst 18 Kirchengemeinden in denen ca. 26.000 evangelische Christinnen und Christen leben. Neben dem/der Dekanatsjugendreferenten/in sind im Dekanat weitere zwei gemeindepädagogische Mitarbeiter beschäftigt. Das Dekanat Diez liegt in Rheinland-Pfalz an der Grenze zu Hessen und umfasst den östlichen Rhein-Lahn-Kreis mit den vier Regionen Esterau, Einrich, Untere Aar und der Stadt Diez. Durch die unmittelbare Nähe zur Stadt Limburg ist eine gute Anbindung an die Autobahn (A3) und die ICE-Strecke Köln - Frankfurt gewährleistet. In guter Erreichbarkeit liegen die Städte Wiesbaden, Koblenz, Mainz und Frankfurt.

Aufgaben:

- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat
- Vernetzung der Jugendarbeit in den 4 Regionen

- Gewinnung, Ausbildung und weitere Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen (z.B. Juleica-Programm)
- Förderung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden.
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden, mit einem ersten Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit der Region Esterau (Unterstützung der Konfirmandenarbeit, und Nachkonfirmandenarbeit, Gewinnung und Förderung Ehrenamtlicher, Durchführung und Beteiligung an Projekten)
- Informations-, Beratungs- und Kommunikationsarbeit zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Seminaren, Jugendgottesdiensten und Projekten
- Geschäftsführung des Jugendverbandes auf Dekanatssebene
- Jugendpolitische Vertretung und Koordinierung des Jugendverbandes nach Innen und Außen
- Aufbau, Beratung und Begleitung der Ev. Jugendvertretung im Dekanat.

Wir erwarten von dem/der zukünftigen Stelleninhaber/in:

- Freude an der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen
- pädagogisches Geschick und religiöse Sprachfähigkeit
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- Fähigkeit zum selbstständigen und konzeptionellen Arbeiten
- Begeisterungsfähigkeit
- vernetzendes Wirken innerhalb des Dekanates

Das Dekanat bietet:

- Unterstützung und gute Zusammenarbeit mit einem aufgeschlossenen Kreis von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- gute Zusammenarbeit mit der Profilstelle Öffentlichkeitsarbeit;
- ein eigenes Büro und Materiallager
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Voraussetzungen für Ihre Bewerbung:

- Abschluss als Gemeindepädagoge/in bzw. als Sozialpädagoge/in oder Sozialarbeiter/in
- Erfahrung in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit

- Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche
- Führerschein Klasse BE.

Weitere Informationen geben: Dekan Christian Dolke, Tel.: 06432 910350, dekan.dekanat.diez@ekhn-net.de, Präses Astrid Ellermann, Tel.: 06432 910350, praeses.dekanat.diez@ekhn-net.de, Evangelisches Dekanat Diez, Mittelstraße 5a, 65582 Diez.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen bis zum 31. Dezember 2012 an das Evangelische Dekanat Diez, Mittelstraße 5a, 65582 Diez.

Das Evangelische Dekanat Kronberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die zu besetzende Gemeindepädagoginnenstelle mit gesamtkirchlichen Aufgaben am neuen Standort in der Ev. Kirchengemeinde Hattersheim eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation (kann auch berufs begleitend erworben werden)

für den Bereich

Migration und Sozialberatung/Flüchtlingsberatung (50%-Stelle).

Das Dekanat Kronberg umfasst 30 Kirchengemeinden mit rund 68.000 Gemeindegliedern.

Im gemeindepädagogischen Dienst des Dekanates hat sich in letzten zehn Jahren eine differenzierte, breite Palette an Stellenprofilen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Arbeit mit Familien und Senioren, der Arbeit in Familienzentren, an Schulen und im Mehrgenerationenhaus entwickelt, die von über 20 hauptamtlichen Fachkräften gefüllt werden. Informationen zu den Aufgabenfeldern im Evangelischen Dekanat Kronberg sind unter www.dekanat-kronberg.de abrufbar.

Die Arbeit der Flüchtlingsbetreuung hat im Evangelischen Dekanat eine lange Tradition und kann auf ein bereits bestehendes Netzwerk auf regionaler und landeskirchlicher/diakonischer Ebene aufbauen.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Beratung und Begleitung von Migranten und Flüchtlingen, auch in ausländer- und sozialrechtlichen Fragen,
- ggf. auch Hausbesuche und Hilfestellungen bei Behörden,
- die Kontaktpflege zu Behörden, Anwälten und Beratungsstellen,

- die Fachberatung von Kolleg/innen, Kirchengemeinden und Multiplikatoren im Ev. Dekanat,
- die Netzwerkarbeit und Mitarbeit in zahlreichen Gremien wie der Runde Tisch: „Viele Kulturen - eine Zukunft“, Arbeitskreis Migration und interkulturelle Arbeit (DWHN), Interkulturelles Netzwerk Main-Taunus.

Je nach persönlicher Erfahrung und Qualifikation kann die/der zukünftige Inhaberin/Inhaber auch im Bereich von Kindertageseinrichtungen Migranten vor Ort beraten.

Mindestens vier Wochenstunden sollen in die Beratungsarbeit im Sozialbüro Main-Taunus in Hofheim eingebracht werden.

Der Arbeitsbereich ist an die Fachstelle für Gesellschaftliche Verantwortung im Dekanat fachlich angebunden.

Wir erwarten uns eine initiative, kommunikative Persönlichkeit, die möglichst bereits Erfahrungen im Fachfeld einbringen kann und die verschiedenen Entwicklungen im Bereich der sozialen Arbeit im Dekanat Kronberg sensibel aufgreift.

Wir bieten:

- einen abwechslungsreichen, selbst zu gestaltenden Arbeitsplatz in Hattersheim,
- eine für soziale Fragen aufgeschlossene, lebendige Gemeinde,
- fachliche Unterstützung und projektbezogenen Erfahrungsaustausch,
- Fortbildungsmöglichkeiten, Supervision,
- Mithilfe bei der Wohnungssuche.

Die Stelle ist unbefristet errichtet. Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, derzeit nach KDAVO E9+50 % TKZ.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 31.12.12 an das Evangelische Dekanat Kronberg, Händelstraße 52, 65812 Bad Soden.

Nähere Auskünfte erteilen: Herr Gerd Döring, Pfarrer in Hattersheim, Tel.: 06190 2350, Frau Hildegund Niebch, Referentin Bereich Migration & Interkulturelles Zusammenleben, Diakonisches Werk Hessen Nassau, Tel. 069 7947-300, Herr Manfred Oschkinat, Referent für Gesellschaftliche Verantwortung im Evangelischen Dekanat Kronberg, Tel.: 06196 560120.

Das Evangelische Dekanat Kronberg sucht zum nächstmöglichen Einstellungstermin für die Evangelische Limesgemeinde in Schwalbach eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (kann auch berufsbegleitend erworben werden) (50%-Stelle)

als Referent bzw. Referentin für die Arbeit mit Familien.

Die Evangelische Limesgemeinde umfasst den neuen Ortsteil Limes der Stadt Schwalbach am Taunus mit multikultureller Atmosphäre und wurde erst vor 46 Jahren gegründet. Bedingt durch die Nähe zu Frankfurt leben viele Familien hier. Die Gemeinde liegt zentral im Stadtteil Limes, hat in ihrem Gemeindezentrum einen Kindergarten und in direkter Nachbarschaft das Regionale Diakonische Werk Main-Taunus.

Zukünftig wird die gemeindepädagogische Arbeit in der Stadt Schwalbach im Team mit einem weiteren Kollegen (Referent Jugendarbeit) mit Sitz in der benachbarten Friedenskirchengemeinde in Schwalbach, entwickelt.

Zum Aufbau der Arbeit mit Familien suchen wir eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen für einen Stellenumfang von 50 % (20 Wochenstunden) mit folgenden Aufgaben:

- Entwicklung von neuen Angeboten für Familien. Neben Freizeitangeboten, Familienfreizeiten und Ausflügen, kann z. B. ein Offener Familientreff, Angebote der Familienbildung, die Vermittlung von Erziehungshilfen bzw. Beratung von Familien organisiert werden.
- Gewinnung, Förderung, Unterstützung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Religionspädagogische Angebote für Familien in der Kooperation mit der Kindertagesstätte und Mitarbeit in speziellen Gottesdiensten.
- Unterstützung des Seniorenbereichs in organisatorischen Fragen und Begleitung der Ehrenamtlichen.
- Kooperation und Teamarbeit im Gemeindepädagogischen Raum Schwalbach, Vertretung der evangelischen Arbeit mit Familien in kommunalen Gremien.

Durch die gemeindeeigene Stiftung können bei Bedarf weitere Projekte finanziert werden, die befristet eine Aufstockung der Stelle ermöglichen.

Wir wünschen uns eine evangelische Persönlichkeit, die die verschiedenen Impulse im Bereich der Kirchengemeinde und der Kommune sensibel aufgreift und kommuniziert. Persönliche Erfahrungen möglichst in der evangelischen Gemeindegemeinschaft sind in dieser Stelle von Vorteil. Unverzichtbar sind gängige Administrationsformen, Büroorganisation inkl. sicherer PC-Kenntnisse und eine Fahrerlaubnis für PKW.

Die Kirchengemeinde und das Dekanat bieten:

- einen abwechslungsreichen, selbst zu gestaltenden Arbeitsplatz in Schwalbach,
- eine aufgeschlossene, engagierte Gemeinde mit ansprechenden Räumen,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche,
- Unterstützung durch die Ev. Familienbildung des Dekanats in Bad Soden,
- Fortbildungsmöglichkeiten, nette kollegiale Atmosphäre und die Unterstützung durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde.

Vorerst ist der Arbeitsvertrag auf fünf Jahre befristet, eine Verlängerung ist angestrebt.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 31. Dezember 2012 an das Evangelische Dekanat Kronberg, Händelstraße 52, 65812 Bad Soden.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Herr Pfarrer Richard Birke Tel.: 06196 5038390, Frau Sarah Damm, Kirchenvorstand, Tel.: 06196 5038390, Herr Manfred Oschkinat, Referent für Bildung im Evangelischen Dekanat Kronberg, Tel.: 06196 560120.

Das Evangelische Dekanat Nidda sucht zum nächstmöglichen Termin eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen (FH) (gemeindepädagogische Qualifikation kann berufsbegleitend erworben werden) (50%-Stelle, befristet bis 14.08.2014)

für das Projekt „Theo – mobile Jugendarbeit in Schule und Dekanat.“

Mit „Theo“ – einem Kleinbus mit Wohnwagen – sollen Angebote für Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Art am Schulzentrum Nidda (bestehend aus Grundschule, Haupt- und Realschule und Schule für Lernhilfe) und in den Gemeinden des Dekanats aus- bzw. aufgebaut werden. Dabei kann die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ihre/seine Tätigkeit auf die seit vier Jahren bestehende Schulbezogene Jugendarbeit im Dekanat und auf die Ressourcen in den Gemeinden aufbauen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Aufbau bzw. Übernahme von Angeboten der Schulbezogenen Jugendarbeit wie z. B. Soziales Lernen, Projekte zum Übergang Schule-Schule oder Schule-Beruf, Beratung, freizeitpädagogische Angebote im Nachmittagsbereich, spirituelle Impulse etc.;
- Mitarbeit bei Weiterführung und Fortentwicklung des bestehenden Konzepts der Schulbezogenen Jugendarbeit;

- in enger Zusammenarbeit mit Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenvorständen, Ehrenamtlichen etc.: Entwicklung von Konzepten für den Einsatz von „Theo“ in den Gemeinden des Dekanats;
- Installation von Angeboten mit Theo in den Gemeinden unter Einbezug von Ehrenamtlichen;
- Mitarbeit bei der Akquise von finanziellen Mitteln für das Projekt „Theo-mobil“;
- Kooperations- und Vernetzungsarbeit;
- Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit.

Wir erwarten:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- abgeschlossenes Fachhochschulstudium;
- Führerschein der Klasse B und BE bzw. 3;
- Teamfähigkeit;
- religionspädagogische Kompetenz.

Wir bieten:

- Vergütung nach KDAVO;
- kollegiale Zusammenarbeit und Unterstützung im Team Jugendarbeit, bestehend aus Jugendpfarrer, Dekanatsjugendreferentin und Gemeindepädagogin;
- gute Raum- und Sachausstattung im Haus der Kirche und Diakonie und in den Gemeindehäusern;
- die Möglichkeit zur Umsetzung der eigenen Kreativität und von eigenen Ideen;
- Dienstsitz mit Büro in Nidda.

Das Dekanat Nidda hat insgesamt ca. 18.500 Gemeindeglieder und besteht aus 19 Kirchengemeinden. Die Stadt Nidda ist eine lebenswerte Kleinstadt und mit ihren 19 Stadtteilen ein Mittelzentrum zwischen Wetterau und Vogelsberg. Eine verkehrsmäßige Anbindung besteht durch Bahn- und Buslinien sowie einen Autobahnanschluss, der in 15 Minuten zu erreichen ist. Die Stadt bietet vielfältige sportliche und kulturelle Angebote, soziale und ärztliche Einrichtungen, Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschule sowie Gymnasium, Berufsschule mit Berufsfachschule und Fachoberschule.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 31.12.2012 an das Evangelische Dekanat Nidda, Bahnhofstraße 26, 63667 Nidda.

Auskünfte erteilen gerne: der Vorsitzende der Dekanatsynode Gerhard Wolf, Tel.: 06043 8026-0 bzw. 06043 7352, der kommissarische Dekan Wolfgang Keller, Tel. 06044 3788, oder der Dekanatsjugendpfarrer Manuel Eibach, Tel. 06041 5354.

Das Evangelische Dekanat Nidda sucht zum nächstmöglichen Termin eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH)
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann auch berufsbegleitend erworben werden)
(100%-Stelle, unbefristet)**

Der Einsatz erfolgt sowohl in der Kirchengemeinde Nidda als auch auf Dekanatsebene. Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Arbeit mit Kindern umfasst die Jungschararbeit, die Begleitung der Kindergottesdienstarbeit sowie Mehrtageangebote, wie z. B. Kinderwochenende, Kinderbibelwoche und Begleitung von Ehrenamtlichen. Die Konfirmandenarbeit ist projektbezogen. Die Arbeit mit Jugendlichen geschieht in Freizeiten und Gruppen in Gemeinde und Dekanat sowie in der schulbezogenen Jugendarbeit in enger Kooperation mit der Dekanatsjugendreferentin.

Die Kirchengemeinde Nidda hat 1,5 Pfarrstellen mit einem gemeinsamen Kirchenvorstand und hat insgesamt ca. 3.700 Gemeindeglieder. Für die Gemeindegliederarbeit steht ein 1978 erbautes Gemeindehaus mit großem Saal und drei Gruppenräumen zur Verfügung.

Das Dekanat Nidda hat insgesamt ca. 18.500 Gemeindeglieder. Hier steht das „Haus der Kirche und Diakonie“ mit Gruppenräumen in unterschiedlicher Größe zur Verfügung.

Nidda ist eine lebenswerte Kleinstadt und mit ihren 19 Stadtteilen ein Mittelzentrum zwischen Wetterau und Vogelsberg. Eine verkehrsmäßige Anbindung besteht durch Bahn- und Buslinien sowie einen Autobahnanschluss, der in 15 Minuten zu erreichen ist. Die Stadt bietet vielfältige sportliche und kulturelle Angebote, soziale und ärztliche Einrichtungen, Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschule sowie Gymnasium, Berufsschule mit Berufsfachschule und Fachoberschule.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 31. Dezember 2012 an das Ev. Dekanat Nidda, Bahnhofstraße 26, 63667 Nidda

Auskünfte erteilen gerne: der Vorsitzende der Dekanatsynode Gerhard Wolf, Tel.: 06043 8026-0 bzw. 06043 7253, der kommissarische Dekan Wolfgang Keller, Tel. 06044 3788, oder der Dekanatsjugendpfarrer Manuel Eibach, Tel. 06041 5354.

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**
